

Spezifische Gefährdungsbeurteilung für Lehrveranstaltungen
Vereinbarungen zwischen DozentInnen und Studentin zu spezifischen Maßnahmen zur individuellen Gefahrenabwehr (Bitte Formular „Dokumentation und individuelle Beratung“ ebenfalls ausfüllen).

Fakultät / Fachbereich	
Lehrveranstaltung	
Raum	
Dozent/in	
Tel.:	
E-Mail	
Name der Studentin	
durchgeführt am	

A. Physikalische Gefährdungen (MuSchG 1.2.1. § 11 (3-5), § 9)

	<input type="checkbox"/> entfällt	ja	nein
1. Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel - regelmäßig mehr als 5 kg - gelegentlich mehr als 10 kg (Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.)			
2. Hitze, Kälte, Nässe			
3. Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexpositionspegel (LEX,8h) > 80dB (A) Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen, ggf. Messung veranlassen)			
4. Ionisierende Strahlung - Tätigkeit im Kontrollbereich - Sonstige Tätigkeiten			
5. Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen			
6. Nicht ionisierende Strahlung - Kernspintomographie - sonstige extreme elektromagnetische Felder			
7. ständiges bewegungsarmes Stehen - Sitzgelegenheit nicht vorhanden - länger als 4 Stunden täglich			
8. häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich Gebückt halten			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

B. Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (MuSchG 1.2.1. § 11 (2))

	☐ entfällt	ja	nein
1. Befinden sich im Lehrumfeld der Studentin Gefahrstoffe a) als reproduktionstoxisch ¹ oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation, b) als keimzellmutagen c) als karzinogen d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition e) als akut toxisch			
2. Besteht die Gefahr, dass die unter 1. genannten Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden?			
3. Befinden sich im Lehrumfeld der Studierenden Blei und Bleiderivate?			
4. Besteht die Gefahr, dass die unter 3. genannten Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden?			
5. Befinden sich im Lehrumfeld Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können?			
6. Geht die Studentin selbst mit diesen Gefahrstoffen um?			
7. Ist die Studentin diesen Gefahrstoffen ausgesetzt z. B. dadurch, dass andere Studierende im gleichen Raum mit Gefahrstoffen arbeiten?			
8. Wurde (soweit bekannt) in der Vergangenheit in betreffendem Raum mit den aufgeführten Gefahrstoffen gearbeitet und könnte dieser weiterhin kontaminiert sein?			
9. Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung bzw. bei Kontakt zu Gefahrstoffen ohne Grenzwerte besteht während der Schwangerschaft / Stillzeit ein Beschäftigungsverbot)			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

¹ Es ist zu beachten, dass die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ nicht deckungsgleich sind.
Reproduktionstoxisch umfasst sowohl die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360 F)
Fruchtschädigend umfasst nur die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D).

C. Gefährdung durch biologische Gefahrstoffe (MuSchG 1.2.1. § 11 (2))

	<input type="checkbox"/> entfällt	ja	nein
1. Arbeitet die Studentin gezielt mit biologischen Gefahrstoffen? (Gezielt bedeutet, dass man im Labor mit diesem Stoff umgeht.)			
2. Arbeitet die Studentin ungezielt mit biologischen Gefahrstoffen? (Ungezielt bedeutet, dass der Biostoff nicht Gegenstand der Tätigkeit ist, z.B. Zeckenkontakt bei Exkursion.)			
3. Hat die Studentin Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können (z.B. Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial) ? Anmerkung: Die persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende / schneidende Instrumente.			
4. Assistenz bei Operationen, Punktionen			
5. Durchführung von Injektionen			
6. Verwendung von Lanzetten			
7. Hat die Studentin Umgang mit biologischem Material oder könnte sie solchem ausgesetzt sein, bei dem die besondere Gefahr der Entstehung einer Krankheit besteht oder die Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilzen)? → Erkrankung und/oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder das Kind z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken]			
8. Hat die Studentin Umgang mit Zytostatika?			
9. Wurde (soweit bekannt) in der Vergangenheit in betreffendem Raum mit den aufgeführten Gefahrstoffen gearbeitet und könnte dieser weiterhin kontaminiert sein?			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

D. Gefährdung durch Umweltbedingungen und Verfahrenstechnik (MuSchG 1.2.1. § 11 (4), § 9)

	<input type="checkbox"/> entfällt	ja	nein
1. Tätigkeit bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)			
2. Tätigkeit mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen			
3. Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Klientel)			
4. Aufenthalt an Orten die eine potentielle Gefahr mit sich bringen (z.B. Zeckenbiss auf Wiesen, Aufenthalte im Ausland)			
5. Gefährdung durch den Umgang mit Versuchstieren			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

E. Umgang mit Kindern

	<input type="checkbox"/> entfällt	ja	nein
<p>Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen (Überprüfung der Immunität nötig)</p> <p><input type="checkbox"/> < 3 Jahre <input type="checkbox"/> 3-6 Jahre <input type="checkbox"/> 6-10 Jahre <input type="checkbox"/> > 10 Jahre</p>			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

F. Überschreitung der gesetzlichen Schutzzeiten (MuSchG 1.2.1. § 4 - § 6)

	<input type="checkbox"/> entfällt	ja	nein
1. Überschreitung der Schutzfristen nach 20:00 Uhr und/oder vor 6:00 Uhr <input type="checkbox"/> 20:00 – 22:00 Uhr (mit Einverständniserklärung möglich) <input type="checkbox"/> 22:00 – 6:00 Uhr			
2. Erhöhtes Stundenpensum, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)			
3. Überschreitung der Schutzfristen an Sonn – und/oder Feiertagen (mit Einverständniserklärung möglich)			
<p>Können diese Gefährdungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden? Wenn ja: Durch welche Maßnahmen können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden?</p>			

G. Sonstiges

H. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung der Lehrveranstaltung

<p>1. Die Studentin und ihr Kind sind keiner Gefährdung ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. → Grünes Licht</p>	
<p>2. Eine Gefährdung liegt vor / ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A – F mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter G. ergibt. Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die Gefährdung kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Das genaue Vorgehen ist mit der Studentin abzusprechen und unter den Punkten A-G festzuhalten. → Gelbes Licht</p>	
<p>3. Eine Gefährdung liegt vor/ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A – F mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter G. ergibt. Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Da die Gefährdung nicht vermieden werden kann, muss die Studentin von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden → Rotes Licht</p>	

I. Weiteres Vorgehen zum Ausschluss der Gefährdung

Teilweise Freistellung von Studienleistungen?

Damit wurden alle unverantwortbaren Gefährdungen ausgeschlossen

 ja

 nein

Die Studentin wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unterrichtet und verpflichtet sich den Vereinbarungen Folge zu leisten!

Datum und Unterschrift der/s Dozentin/en

Datum und Unterschrift der Studentin